

Synopse Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (Variante 1 und 2) und Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Erläuterungen zur Synopse

Die Synopse stellt ein Hilfsmittel dar, das die bisherigen Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn dem neuen Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) und dem Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) gegenüberstellt.

Zur besseren Übersicht wurden folgende Änderungen/Hervorhebungen verwendet:

- | | | |
|---------------|---|---|
| Farbe schwarz | = | Paragrafen im VOR, die von den Statuten in das Vorsorgereglement ohne wesentlichen Änderungen übernommen wurden. |
| Farbe blau | = | Paragrafen im PKG, die von den Statuten in das Gesetz ohne wesentlichen Änderungen übernommen wurden. Paragrafen im Gesetz werden vorgängig mit „Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn“ übertitelt. |
| rot | = | wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Paragrafen oder neue Paragrafen im Gesetz bzw. im Vorsorgereglement |

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn</p> <p>Vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2012)</p> <hr/> <p>Die Verwaltungskommission der Staatlichen Pensionskasse Solothurn gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909 und § 68 Absatz 3 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 2. Dezember 1968 beschliesst:</p>	<p>Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)</p> <p>Vom 24. März 2014</p> <hr/> <p>Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹ beschliesst:</p> <hr/> <p>Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)</p> <p>Vom unbekannt (Stand unbekannt)</p> <hr/> <p>Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [...] April 2014 (RRB Nr. 2014/...) beschliesst:</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Begriffe</p> <p>¹ ...*</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Begriffe</p> <p>¹ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Reglemente der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:</p> <p>a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>Leistungen der Pensionskasse haben;</p> <p>b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;</p> <p>c) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;</p> <p>d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und den Reglementen der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:</p> <p>a) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen sowie angeschlossene Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern;</p> <p>b) Arbeitnehmende sind Personen, die zu einem Arbeitgeber nach Buchstabe a in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Dienstverhältnis stehen;</p> <p>c) Träger der Volksschulen sind die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn;</p> <p>d) Versicherte Personen sind der Pensionskasse angeschlossene Arbeitnehmende sowie ehemalige Arbeitnehmende, die von der Pensionskasse Versicherungsleistungen beziehen;</p> <p>e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>koordinierten Lohn;</p> <p>f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem BVG;</p> <p>g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet;</p> <p>h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.</p>
<p><i>§ 2 Zweck und Rechtsnatur der Kasse</i></p> <p>¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.*</p> <p>² Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.</p> <p>³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus.*</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 1 Zweck</i></p> <p>¹ Die Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p><i>§ 2 Rechtsnatur</i></p> <p>¹ Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.</p> <p>² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.</p> <p><i>§ 4 Verhältnis zum BVG</i></p> <p>¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG.</p> <p>² Sie erbringt die Leistungen gemäss diesem Gesetz und ihren Reglementen, mindestens aber die Leistungen nach dem BVG.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>§ 3 Obligatorische Versicherung ¹ Obligatorisch versichert sind:</p> <p>a) die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen; b) die ehemaligen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>§ 5 Kreis der versicherten Personen ¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG der obligatorischen Versicherung untersteht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung ¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar</p> <p>a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres; b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.</p> <p>² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht (§ 3 Buchst. a) oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.</p> <p>³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.</p> <p>⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.</p>	<p>§ 2 Versicherungspflicht ¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar</p> <p>a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres; b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.</p> <p>² Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem angeschlossenen Arbeitgeber.</p> <p>³ Sie endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.</p> <p>⁴ Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird.</p> <p>⁵ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>§ 6 Versicherungspflicht ¹ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmen sich nach Bundesrecht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>§ 5* Freiwillige Risikoversicherung</p> <p>¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis*</p> <p>a) die Versicherungspflicht (§ 3 Buchstabe a) entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird oder</p> <p>b) der Beschäftigungsgrad infolge eines Teilurlaubs reduziert wird.</p> <p>² Die Bestimmungen dieser Statuten finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:</p> <p>a)*Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung.</p> <p>b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers (§ 42 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>c) Das Altersguthaben bleibt in der Kasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.</p> <p>d) Als letzter versicherter Lohn (vgl. § 33bis) gilt der freiwillig versicherte Lohn zusammen mit einem allfälligen ordentlichen versicherten Lohn (bei Teilurlaub). Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung des freiwillig versicherten Lohnes zugrunde liegt, zusammen mit einem allfälligen ordentlichen Verdienst (bei Teilurlaub).</p> <p>³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:</p> <p>a) wenn das Alter 63 Jahre und 6 Monate vollendet ist;</p> <p>b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht (Abs. 1 Buchst. a) beziehungsweise bei Beendigung des Teilurlaubs (Abs. 1 Buchst. b);</p> <p>c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 Buchstabe a wird die in diesem Zeitpunkt bestehende</p>	<p>§ 3 Freiwillige Risikoversicherung</p> <p>¹ Die Arbeitnehmenden können die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird.</p> <p>² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom (Datum) und dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:</p> <p>a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung;</p> <p>b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;</p> <p>c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.</p> <p>³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:</p> <p>a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;</p> <p>b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht;</p> <p>c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 Buchstabe a wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.</p> <p>⁵ Wird der versicherte Lohn infolge der in Absatz 1 aufgeführten Gründe während maximal eines Monats herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente nach § 23 ff. Wird die versicherte Person bei der Kasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.</p> <p>⁵ Wird der versicherte Lohn infolge der in Absatz 1 aufgeführten Gründe während maximal einem Monat herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.*</p>	
<p><i>§ 6 Versicherter Lohn</i></p> <p>¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn (§ 7) vermindert um den Koordinationsabzug, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG.*</p> <p>² ...*</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 1 Begriffe</i></p> <p>e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn;</p>
<p><i>§ 7 Massgebender Jahreslohn</i></p> <p>¹ Der massgebende Jahreslohn ist der Lohn nach dem AHVG¹), vermindert um die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem Lohn der obersten Lohnklasse der Verordnung über die Besoldungen² des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986.</p> <p>² Die Direktion setzt den massgebenden Jahreslohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum voraus fest. Der massgebende Jahreslohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20% des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird.*</p> <p>³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.*</p> <p>⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne der</p>	<p><i>§ 4 Massgebender Jahreslohn</i></p> <p>¹ Die Direktion setzt den massgebenden Jahreslohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Der massgebende Jahreslohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird.</p> <p>² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.</p> <p>³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom [Datum] verdient wird, kann nicht versichert werden.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Statuten verdient wird, kann nicht versichert werden.	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 1 Begriffe</i> f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982;</p>
<p>§ 8 Koordinationsabzug ¹ Der Koordinationsabzug beträgt 20% des massgebenden Jahreslohnes zuzüglich einem festen Teil von 12 900 Franken.* ² Wird der massgebende Jahreslohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.* ³ Die Verwaltungskommission setzt den festen Teil des Koordinationsabzuges so fest, dass das Verhältnis zwischen dem festen Teil und der maximalen einfachen AHV- Altersrente grundsätzlich unverändert bleibt.</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 1 Begriffe</i> g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1964) abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzuges anteilmässig berechnet.</p>
<p>§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse und deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt vom Arztgeheimnis zu entbinden. ² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Direktion kann Meldefristen festlegen.* ³ Die Kasse teilt dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.</p>	<p>§ 5 Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Pensionskasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden. ² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle versicherten Personen und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen. ³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen⁴⁾ jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p><i>§ 10 Ärztliche Untersuchung; Versicherungsvorbehalt</i></p> <p>¹ Die versicherte Person hat der Kasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.</p> <p>² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt der Kasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts oder Todesursache besteht.*</p> <p>³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Kasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.</p> <p>⁴ Wenn eine versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet hat, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweisen kann, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 14 FZG1).*</p>	<p><i>§ 6 Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt</i></p> <p>¹ Die versicherten Personen haben der Pensionskasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.</p> <p>² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt, eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts oder Todesursache besteht.</p> <p>³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.</p> <p>⁴ Wenn die versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweist, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen.</p>
<p><i>§ 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts</i></p> <p>¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesen Statuten vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Statuten keine eigenen Vorschriften enthalten.*</p>	<p>aufgehoben</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>² Enthalten weder das BVG, das FZG, das OR, das ATSG2) noch diese Statuten eine Regelung, sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen, die Nachforderung von Beiträgen, die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Versicherungsleistungen und für den Schadenersatz.*</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Geltung des IVG3) nach § 32 Absatz 2.</p>	
<p>§ 12 Entscheide der Organe der AHV/IV</p> <p>¹ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.</p> <p>² Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse auf Verlangen die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen, unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen zu.</p>	<p>§ 5 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.</p> <p>Absatz 2 aufgehoben</p>
<p>2. Leistungen</p> <p>2.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</p> <p>§ 13 Entstehung und Beendigung des Anspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod, beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, oder bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.</p> <p>² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.</p> <p>^{2bis} Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt.* ³ Besondere Bestimmungen für</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>§ 10 Versicherungsleistungen</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission erlässt ein Vorsorgereglement. Insbesondere regelt sie folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Altersleistungen; b) Hinterlassenenleistungen; c) Invalidenleistungen. <p>3. Leistungen</p> <p>3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</p> <p>§ 16 Entstehung und Beendigung des Anspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten. ⁴ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.*</p>	<p>² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. ³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 17 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle der Rente erlöschen: a) der Anspruch auf die Rente; b) die Ansprüche auf die mit der Rente mitversicherten Renten; c) die mit der Rente zusammenhängenden Anwartschaften. ⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten. ⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.</p>
<p><i>§ 14 Form der Leistungen</i> ¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Rentenauszahlung.* ² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners verlangen, dass ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der</p>	<p><i>§ 17 Form der Leistungen</i> ¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. 2.Satz aufgehoben. ² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen. ³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.* ³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.*</p>	<p>Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. ⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. ⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. ⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.</p>
<p><i>§ 15 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</i> ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.* ² Die Alters-Kinderrenten (§ 27) werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Kasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten des Versicherten 100% des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich ausgerichtete Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100%, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten.* ³ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen,</p>	<p><i>§ 7 Koordination der Vorsorgeleistungen</i> ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. ² Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>wenn die AHV/IV oder die UV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.*</p> <p>^{3bis} Die Leistungen der Kasse können auch gekürzt werden, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinne des UVG eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.*</p> <p>⁴ ...*</p>	<p>§ 8 Leistungskürzung</p> <p>¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen.</p> <p>² Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 2.</p>
<p>§ 16 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte</p> <p>¹ Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.</p>	<p>§ 18 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte</p> <p>¹ Der Rückgriff der Pensionskasse auf Personen, die für den Vorsorgefall haften, richtet sich nach Bundesrecht.</p>
<p>§ 17 Vorschussleistungen der Kasse</p> <p>¹ Die Kasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.</p>	<p>§ 19 Vorschussleistungen der Kasse</p> <p>¹ Die Pensionskasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.</p>
<p>§ 18* Abtretung, Verpfändung und Vorbezug</p> <p>¹ Abtretung, Verpfändung und Vorbezug richten sich nach § 39bis und § 39ter.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>§ 19* Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung</p> <p>¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 17 GAV generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend*</p> <p>a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar (Zeitpunkt der</p>	<p>§ 20 Teuerungsanpassung der laufenden Renten</p> <p>¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst.</p> <p>In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.</p> <p>² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn																																				
<p>Anpassung); b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober des Vorjahres. ² Neurenten werden am 1. Januar des übernächsten Jahres nach Rentenbeginnerstmals nach Absatz 1 erhöht. Als Ausgangsgrössen gelten a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar des Jahres nach Rentenbeginn; b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober im Jahr des Rentenbeginns. ³ Für eine Hinterlassenenrente, die aus einer Alters- oder Invalidenrente entstanden ist, gilt als Rentenbeginn derjenige der Alters- oder Invalidenrente.</p>																																					
<p>2.2. Versicherungsleistungen</p> <p>2.2.1. Altersleistungen</p> <p>§ 20* Altersgutschriften ¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben: *</p> <table border="1" data-bbox="136 1046 1070 1350"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th> <th>Prozente des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 – 31</td><td>12%</td></tr> <tr><td>32 – 36</td><td>16%</td></tr> <tr><td>37 – 41</td><td>20%</td></tr> <tr><td>42 – 46</td><td>24%</td></tr> <tr><td>47 – 51</td><td>28%</td></tr> <tr><td>52 – 56</td><td>31%</td></tr> <tr><td>57 – 62</td><td>33%</td></tr> <tr><td>63 – 65</td><td>24%</td></tr> </tbody> </table> <p>² ... * ³ Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die</p>	Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes	25 – 31	12%	32 – 36	16%	37 – 41	20%	42 – 46	24%	47 – 51	28%	52 – 56	31%	57 – 62	33%	63 – 65	24%	<p>3.2. Versicherungsleistungen</p> <p>3.2.1. Altersleistungen</p> <p>§ 21 Altersgutschriften ¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table border="1" data-bbox="1093 1046 1995 1350"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th> <th>Prozente des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 – 31</td><td>12%</td></tr> <tr><td>32 – 36</td><td>16%</td></tr> <tr><td>37 – 41</td><td>20%</td></tr> <tr><td>42 – 46</td><td>24%</td></tr> <tr><td>47 – 51</td><td>28%</td></tr> <tr><td>52 – 56</td><td>31%</td></tr> <tr><td>57 – 62</td><td>33%</td></tr> <tr><td>63 – 65</td><td>24%</td></tr> </tbody> </table> <p>² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die</p>	Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes	25 – 31	12%	32 – 36	16%	37 – 41	20%	42 – 46	24%	47 – 51	28%	52 – 56	31%	57 – 62	33%	63 – 65	24%
Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes																																				
25 – 31	12%																																				
32 – 36	16%																																				
37 – 41	20%																																				
42 – 46	24%																																				
47 – 51	28%																																				
52 – 56	31%																																				
57 – 62	33%																																				
63 – 65	24%																																				
Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes																																				
25 – 31	12%																																				
32 – 36	16%																																				
37 – 41	20%																																				
42 – 46	24%																																				
47 – 51	28%																																				
52 – 56	31%																																				
57 – 62	33%																																				
63 – 65	24%																																				

Statuten PKSO						Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn		
Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.						Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.		
<p>§ 21 Altersguthaben ¹ Das Altersguthaben besteht aus: a) den Altersgutschriften samt Zinsen; b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen; c) den freiwilligen Eintrittszahlungen samt Zinsen; d) den Zahlungen bei Realloohnerhöhungen samt Zinsen; e)* den einmaligen Zahlungen nach § 79.</p>						<p>§ 22 Altersguthaben ¹ Das Altersguthaben besteht aus: a) den Altersgutschriften samt Zinsen; b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen; c) den freiwilligen Eintrittszahlungen samt Zinsen. Buchstabe d und e aufgehoben, geregelt in § 15 Absatz 2 – 5 VOR</p>		
<p>§ 22 Verzinsung des Altersguthabens ¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG verzinst.* ² Die Verwaltungskommission kann eine höhere Verzinsung des Altersguthabens festsetzen, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.</p>						<p>§ 23 Verzinsung des Altersguthabens ¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG verzinst, sofern die Verwaltungskommission nichts anderes beschliesst. Absatz 2 aufgehoben, in Absatz 1 geregelt</p>		
<p>§ 23* Altersrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist. ² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:</p>						<p>§ 24 Altersrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, unter Vorbehalt von Absatz 3, spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres. ² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:</p>		
Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbeginn nach dem 1.8.2012 *	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2013 *	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2014 *	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2015	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2016	Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2015	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2016
58 / 0	5.62%*	5.50%*	5.38%*	5.26%*	5.14%*	58 / 0	5.26%*	5.14%*
59 / 0	5.75%*	5.63%*	5.51%*	5.39%*	5.27%*	59 / 0	5.39%*	5.27%*
						60 / 0	5.51%*	5.39%*
						61 / 0	5.65%*	5.53%*
						62 / 0	5.79%*	5.76%*

Statuten PKSO						Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn		
60 / 0	5.87%*	5.75%*	5.63%*	5.51%*	5.39%*	63 / 0	5.93%*	5.81%*
61 / 0	6.01%*	5.89%*	5.77%*	5.65%*	5.53%*	64 / 0	6.09%*	5.97%*
62 / 0	6.15%*	6.03%*	5.91%*	5.79%*	5.76%*	65 / 0	6.26%*	6.14%*
63 / 0	6.29%*	6.17%*	6.05%*	5.93%*	5.81%*	<p>Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p> <p>³ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Weiterführung der Versicherung verlangen. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p>		
64 / 0	6.45%*	6.33%*	6.21%*	6.09%*	5.97%*			
65 / 0	6.62%*	6.50%*	6.38%*	6.26%*	6.14%*			
<p>Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.</p> <p>³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.*</p>								
§ 24* ...								
<p>§ 25 Teil-Altersrente</p> <p>¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.*</p> <p>² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 23 Absatz 2 oder nach § 24 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.</p>						<p>§ 25 Teil-Altersrente</p> <p>¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.</p> <p>² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 24 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt</p>		
<p>§ 26 AHV-Ersatzrente</p> <p>¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.</p> <p>² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100% der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die anspruchsberechtigten Personen nach § 43 Absätze 2 und 3 gewährleistet ist.*</p> <p>³ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100%, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.</p>						<p>§ 26 AHV-Ersatzrente</p> <p>¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.</p> <p>² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100% der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 14 gewährleistet ist</p> <p>³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p> <p>⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn</p>		

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>⁴ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine, dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.</p> <p>⁵ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, *</p> <p>a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV- oder der IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt;</p> <p>b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.</p>	<p>Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100%, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.</p> <p>⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine, dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente</p> <p>⁵ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt,</p> <p>a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV- oder der IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt;</p> <p>b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.</p>
<p><i>§ 27 Alters-Kinderrente</i></p> <p>¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.*</p> <p>² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.*</p> <p>³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.*</p>	<p><i>§ 27 Alters-Kinderrente</i></p> <p>¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.</p> <p>³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.</p>
<p>2.2.2. Hinterlassenenleistungen</p> <p><i>§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten</i></p> <p>¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a)* Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;</p> <p>b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der</p>	<p>3.2.2. Hinterlassenenleistungen</p> <p><i>§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten</i></p> <p>¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a)* Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;</p> <p>b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;</p> <p>b)* Die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 30ter Absatz 1 Buchstabe d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.</p> <p>³ Die Rente beträgt 70 Prozent*</p> <p>a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder</p> <p>b) der Altersrente der versicherten Person.</p> <p>⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.</p> <p>⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 30bis Absatz 2 entsprechen.*</p> <p>⁶ ...*</p>	<p>überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;</p> <p>b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 32 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.</p> <p>³ Die Rente beträgt 70 Prozent*</p> <p>a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder</p> <p>b) der Altersrente der versicherten Person.</p> <p>⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.</p> <p>⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 33 entsprechen.</p>
<p>§ 28^{bis}* Rente bei eingetragener Partnerschaft</p> <p>¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.</p>	<p>§ 29 Rente bei eingetragener Partnerschaft</p> <p>¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten</p>
<p>§ 29 Rente des geschiedenen Ehegatten</p> <p>¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch auf § 28 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben.*</p> <p>² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV- und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.</p> <p>Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten</p>	<p>§ 30 Rente des geschiedenen Ehegatten</p> <p>¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch auf § 28 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben.</p> <p>² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV- und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.</p> <p>Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.</p>	<p>Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.</p> <p>³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.</p>
<p>§ 30 Waisenrente</p> <p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.</p> <p>² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent*</p> <p>a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder</p> <p>b) der Altersrente der versicherten Person.</p> <p>³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.</p> <p>⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.*</p> <p>⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.</p>	<p>§ 31 Waisenrente</p> <p>¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.</p> <p>² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent</p> <p>a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder</p> <p>b) der Altersrente der versicherten Person.</p> <p>³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.</p> <p>⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.*</p> <p>⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut erfüllt, solange die Waise minderjährig ist.</p> <p>⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt. Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen, wenn der Unterhalt der Waise durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut in Frage gestellt ist.</p>
<p>§ 30^{bis}* Todesfallkapital</p> <p>¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29 oder § 30ter fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:</p> <p>a) an waisenrentenberechtigten Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);</p> <p>b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu</p>	<p>§ 33 Todesfallkapital</p> <p>¹ Stirbt aktiv eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29, § 30 oder § 32 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:</p> <p>a) an waisenrentenberechtigten Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);</p> <p>b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;</p> <p>c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen;</p> <p>d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister.</p> <p>² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.</p> <p>⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p>	<p>Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;</p> <p>c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 31 nicht erfüllen;</p> <p>d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister.</p> <p>² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.</p> <p>⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p>
<p>§ 30^{ter}* Lebenspartnerrente</p> <p>¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die</p>	<p>§ 32 Lebenspartnerrente</p> <p>¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;</p> <p>b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt, vorbehalten bleibt Absatz 8;</p> <p>c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;</p> <p>d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Bst. b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.</p> <p>⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.</p> <p>⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende</p>	<p>überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;</p> <p>b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8;</p> <p>c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;</p> <p>d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.</p> <p>⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:</p> <p>a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;</p> <p>b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;</p> <p>c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;</p> <p>d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.</p> <p>⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p> <p>⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Abs. 1 Bst. b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.</p>	<p>⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:</p> <p>a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;</p> <p>b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;</p> <p>c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;</p> <p>d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.</p> <p>⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p> <p>⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.</p>
<p><i>§ 31 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen</i></p> <p>¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die</p>	<p>entspricht neu § 8 VOR</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.*	
2.2.3. Invalidenleistungen und Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl	<p>3.2.3. Invalidenleistungen</p> <p><i>§ 34 Grundlagen Invalidität</i> ¹ Die Invalidität beurteilt sich in der Regel nach Bundesrecht. Die Pensionskasse übernimmt grundsätzlich die Feststellung der eidgenössischen Invalidenversicherung.</p>
	<p><i>§ 35 Gutachten</i> ¹ Die Invalidität wird durch ein Gutachten festgestellt, wenn: a) die Feststellungen der eidgenössischen Invalidenversicherung auf offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellungen beruhen oder aus anderen offensichtlichen Gründen unhaltbar sind; b) die eidgenössische Invalidenversicherung die Ausrichtung einer Invalidenrente rechtskräftig abgelehnt hat und sich aus den Abklärungen und Akten der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht feststellen lässt, ob und in welchem Umfang Invalidität besteht. ² Das Gutachten gibt Aufschluss über: a) die gesundheitlichen Beeinträchtigungen; b) die Ergebnisse der gesundheitlichen Behandlungsmassnahmen; c) die voraussichtliche Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigung; d) die Ergebnisse der Wiedereingliederungsmassnahmen; e) die Aussichten auf Erfolg von Wiedereingliederungsmassnahmen. ³ Die Pensionskasse beauftragt einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin mit der Begutachtung. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin erstellt das Gutachten: a) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, einer Berufsfachperson oder einem Berufsberater bzw. einer Berufsberaterin; b) und in Zusammenarbeit mit Fachärzten und Fachärztinnen, wenn aufgrund der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine interdisziplinär, konsiliarische Beurteilung angezeigt ist. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin und die Pensionskasse</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>verständigen sich über die am Gutachten mitwirkenden Personen und Stellen.</p> <p>⁴ Die Pensionskasse hört die betroffene Person vor der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung an. Sie gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten.</p> <p>⁵ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin informiert die betroffene Person in geeigneter Weise über das Ergebnis der Begutachtung, wenn das Gutachten nach seiner oder ihrer Auffassung der betroffenen Person nicht ausgehändigt werden darf.</p>
<p>§ 32 Anspruch auf Invalidenrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch* a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist; d) eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist. ² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG1). ³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.*</p>	<p>§ 36 Anspruch auf Invalidenrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist; d) eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist. ² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen). ³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.</p>
<p>§ 33* Höhe der Invalidenrente ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,14 % des massgebenden Altersguthabens ; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.* ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus a) dem Altersguthaben (§ 21), das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat; b)* der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der</p>	<p>§ 37 Höhe der Invalidenrente ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,14 % des massgebenden Altersguthabens ; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.* ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus a) dem Altersguthaben,, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.	letzten versicherten Lohnes berechnet.
§ 33 ^{bis*} ...	
<p>§ 34 Invaliden-Kinderrente ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.*</p>	<p>§ 38 Invaliden-Kinderrente ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.</p>
<p>§ 35 Altersguthaben bei Teilinvalidität ¹ Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.*</p>	<p>§ 39 Altersguthaben bei Teilinvalidität ¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.</p>
<p>§ 36 Kürzung oder Entzug der Invalidenrente ¹ Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht, werden die Invalidenrenten in der Regel im gleichen Verhältnis gekürzt, verweigert oder entzogen, wie diejenigen der Invalidenversicherung. Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.</p>	entspricht neu § 8 VOR
§ 37* ...	
<p>2.3. Austrittsleistungen</p> <p>§ 38* Freizügigkeitsleistung ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Kasse verlässt. Vorbehalten bleibt § 5. ² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben (Artikel 15 FZG1)). Der Anspruch nach Artikel 17 FZG2) und das Altersguthaben nach BVG3) sind gewährleistet. ³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG4) umfasst:*</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>§ 11 Austrittsleistungen ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Pensionskasse verlässt.</p> <hr/> <p>3.3. Austrittsleistungen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>a)* die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz nach FZG.</p> <p>b)* die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe c für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.</p> <p>⁴ ...*</p>	<p>§ 40 Freizügigkeitsleistung</p> <p>¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG und das Altersguthaben nach BVG sind gewährleistet.</p> <p>² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst:</p> <p>a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen, und</p> <p>b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom [Datum] und § 13 für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.</p> <p>³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.</p>
<p>§ 39* Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung</p> <p>¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG1)) zu überweisen.*</p> <p>³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn</p>	<p>§ 41 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung</p> <p>¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung zu überweisen.*</p> <p>³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>a) sie die Schweiz endgültig verlässt, oder b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. ⁴ An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.*</p>	<p>a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen, oder b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. ⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.*</p>
<p><i>§ 39bis* Freizügigkeitsähnliche Leistungen</i> ¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind: a) Vorbezug nach § 39ter, b) Verpfändung nach § 39ter, c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG2). ² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. ³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.*</p>	<p><i>§ 42 Freizügigkeitsähnliche Leistungen</i> ¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind: a) Vorbezug nach § 43, b) Verpfändung nach § 43, c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG. ² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. ³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.</p>
<p><i>§ 39ter* Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum</i> ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres: * a) von der Kasse einen Vorbezug verlangen; b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden. ² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig: a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf; b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. ³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50.</p>	<p><i>§ 43 Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum</i> ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres: * a) von der Kasse einen Vorbezug verlangen; b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden. ² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig: a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf; b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. ³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn												
<p>Altersjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet oder vorbezogen werden.</p> <p>⁴ Die Kasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.</p> <p>⁵ Die Kasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.*</p>	<p>50. Altersjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet oder vorbezogen werden.</p> <p>⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.</p> <p>⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten. Letzter Satz gestrichen.</p> <p>⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.</p>												
<p>§ 40* ...</p>													
<p>§ 41* <i>Übertrittsleistung nach Auflösung eines Anschlussvertrages</i></p> <p>¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eines angeschlossenen Arbeitgebers hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach § 38. Die Vergütung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages an die Kasse richtet sich nach dem Anschlussvertrag.</p>	<p>aufgehoben</p>												
<p>3. Finanzierung</p> <p>§ 42 <i>Beiträge</i></p> <p>¹ Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin entrichten der Kasse die folgenden Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes:</p> <p>a)* Beiträge für Altersleistungen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (AN) und Arbeitgeber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. AN massg. Alter 25-31 Jahre 7,0% des vers. Lohnes 2. AN massg. Alter 32-36 Jahre 9,0% des vers. Lohnes 3. AN massg. Alter 37-41 Jahre 9,5% des vers. Lohnes 4. AN massg. Alter 42-46 Jahre 10,0% des vers. Lohnes 5. AN massg. Alter 47-65 Jahre 11,5% des vers. Lohnes 6. Arbeitgeber: Die übrigen Kosten nach § 20, mindestens aber 15,5% 	<p>2. Finanzierung</p> <p>§ 11 <i>Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen</i></p> <p>¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge:</p> <table border="1" data-bbox="1093 1114 1989 1350"> <thead> <tr> <th>massgebendes Alter</th> <th>Prozente des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 – 31</td> <td>7%</td> </tr> <tr> <td>32 – 36</td> <td>9%</td> </tr> <tr> <td>37 – 41</td> <td>9.5%</td> </tr> <tr> <td>42 – 46</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>47 – 65</td> <td>11.5%</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge an die Pensionskasse</p>	massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes	25 – 31	7%	32 – 36	9%	37 – 41	9.5%	42 – 46	10%	47 – 65	11.5%
massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes												
25 – 31	7%												
32 – 36	9%												
37 – 41	9.5%												
42 – 46	10%												
47 – 65	11.5%												

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>der versicherten Besoldungen der Personen, die nach Buchstabe a Beiträge für die Altersleistungen entrichten. Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich aufgrund dieser Mindestbestimmung und der Sonderrechnung die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge im Verhältnis der versicherten Besoldungen.</p> <p>b)* Beiträge für die Risikoversicherung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin: 1,5% 2. Arbeitgeber 1,5% 3. Die Verwaltungskommission kann die Risikobeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie der Arbeitgeber im gleichen Ausmass je um maximal 0,5% erhöhen oder senken. Die Risikobeiträge müssen die Kosten der Risikoleistungen decken. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. <p>c) Beiträge für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: 1,0% 2.* Arbeitgeber: Die übrigen Kosten zur Finanzierung der Rentenerhöhungen nach § 19, mindestens aber 3,5%. Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich aufgrund dieser Mindestbestimmung und der Sonderrechnung den Arbeitgeberbeitrag im Verhältnis der versicherten Besoldungen. <p>d) Beiträge an die AHV-Ersatzrente</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: Finanzierung nach § 43 2. Arbeitgeber: Die Kosten der Hälfte der ausgerichteten AHVErsatzrenten <p>^{1bis} Während eines unbezahlten Urlaubs von maximal sieben Tagen entrichten Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Beiträge nach § 42 in unveränderter Höhe wie vor dem Urlaub. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als sieben Tage aber höchstens einen Monat, sind keine Beiträge geschuldet.*</p> <p>² Die Kasse führt über die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d Sonderrechnungen. Die Verwaltungskommission kann die Beiträge des Arbeitgebers für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung reduzieren, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Die</p>	<p>grundsätzlich in gleicher Höhe wie Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen.</p> <p><i>§ 12 Beiträge für die Risikoversicherung</i></p> <p>¹ Die Arbeitnehmenden leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes; b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes. <p>² Von den Beiträgen der Arbeitgeber gelten 1% der versicherten Löhne der Personen bis Alter 24 und 0.5% der versicherten Löhne der Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Beiträge für die Risikoversicherung.</p> <p>³ Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 8 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf denselben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung.</p> <p><i>§ 13 Beiträge der Arbeitnehmenden für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung</i></p> <p>¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse 1 Prozent des versicherten Lohnes für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung.</p> <p>² Bei einer Sanierung entfallen die Beiträge nach Absatz 1.</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 7 Grundsätze der Finanzierung</i></p> <p>¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge.</p> <p>² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Verwaltungskommission kann Mittel der Sonderrechnung nach Absatz 1 Buchstabe c zur Finanzierung von Rentenerhöhungen im Rentenwertumlageverfahren einsetzen.*</p> <p>³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bei der Lohnzahlung ab.</p> <p>⁴ Der Anteil des Arbeitgebers an den Gesamtprämien (ohne Beiträge für die AHV-Ersatzrenten) darf 65% nicht übersteigen. Die Verwaltungskommission erhöht die Beiträge des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nach Absatz 1 Buchstabe a und c, wenn der Arbeitgeber mehr als 65% der Gesamtprämien übernehmen müsste.</p>	<p>sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind.</p> <p>§ 8 Beiträge der Arbeitgeber</p> <p>¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen leisten folgende Beiträge:</p> <p>a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;</p> <p>b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht: 16 Prozent des versicherten Lohnes, zuzüglich 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von maximal 2 Prozent der versicherten Löhne beschliessen:</p> <p>a) aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Altersstruktur der versicherten Personen;</p> <p>b) aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Zahl der Invaliditätsfälle;</p> <p>c) infolge Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent pro Kalenderjahr während mindestens zwei Kalenderjahren in Folge.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt für die Dauer des unbezahlten Urlaubes die Beitragszahlungen für die Altersleistungen, die Risikoversicherung, die Anpassung der Renten und die Teuerungsentwicklung.</p> <p>⁴ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge, diese sind auf Monatsbasis zu berechnen. Er zieht den Anteil des oder der Arbeitnehmenden bei der Lohnzahlung ab.</p>
<p>§ 43 Finanzierung der AHV-Ersatzrente</p> <p>¹ Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet werden. Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4,5%, höchstens jedoch 45% der maximalen AHV-Altersrente¹). Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente (§ 26 Absätze 3 und 4) reduziert sich die Beteiligung des Arbeitgebers entsprechend. Der</p>	<p>§ 14 Finanzierung der AHV-Ersatzrente</p> <p>¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.</p> <p>² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Arbeitgeber beteiligt sich nicht an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, welche vor dem 60. Altersjahr ausgerichtet werden.*</p> <p>² Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von den anspruchsberechtigten Personen in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.*</p> <p>³ Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.</p>	<p>Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.</p> <p>³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren.</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>§ 9 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten</p> <p>¹ Der Kanton Solothurn für das Staatspersonal und die Träger der Volksschulen für die Volksschullehrpersonen beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Lebensjahr längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden.</p> <p>² Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4.5 Prozent, höchstens jedoch 45 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.</p> <p>³ Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente reduziert sich die Beteiligung entsprechend.</p> <p>⁴ Die Kosten sind bei Anspruchsbeginn der Pensionskasse zu überweisen.</p>
<p>§ 44 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Eintrittszahlungen</p> <p>¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.</p> <p>² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die statutarischen Leistungen der Kasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.*</p> <p>³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.*</p> <p>⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt</p>	<p>§ 15 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe</p> <p>¹ Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.</p> <p>² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die statutarischen Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.</p> <p>³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen minimalen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>einen minimalen Betrag für den Einkauf fest.* ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Artikel 60a und Artikel 60b BVV 21)). Dies betrifft Personen, die:*</p> <p>a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben; b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben; c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.</p> <p>⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG2).*</p> <p>⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.*</p>	<p>Betrag für den Einkauf fest. ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen. Dies betrifft Personen, die:</p> <p>a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben; b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben; c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.</p> <p>⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.*</p>
§ 45* ...	
§ 45 ^{bis} * ...	
<p>§ 46 Dauer der Beitragspflicht ¹ Die Beitragspflicht beginnt</p> <p>a) für die Altersleistungen und für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person; b)* für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.</p> <p>² Die Beitragspflicht endet</p> <p>a) wenn die Versicherung endet; b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente, eine ganze Invalidenrente oder eine ganze Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bezieht;</p>	<p>§ 10 Dauer der Beitragspflicht ¹ Die Beitragspflicht beginnt</p> <p>a) für die Altersleistungen und für die Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person; b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.</p> <p>² Die Beitragspflicht endet</p> <p>a) wenn die Versicherung endet; b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht; c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.	
<p><i>§ 47 Finanzielles Gleichgewicht; Aufgaben der Verwaltungskommission zur Überprüfung des Altersgutschriftensystem</i></p> <p>¹ Die Verwaltungskommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.</p> <p>² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn</p> <p>a) der Umwandlungssatz des BVG¹⁾ geändert wird;</p> <p>b) sich die finanzielle Lage der Kasse wesentlich verändert;</p> <p>c)* ...</p>	Bestandteil von § 45 VOR und bundesrechtlichen Vorschriften.
<p><i>§ 48 Staatsgarantie</i></p> <p>¹ Der Kanton übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Er kann fällige Verpflichtungen infolge dieser Garantie anteilmässig auf die Schulgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder übertragen.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 49 Kosten der Verwaltung</i></p> <p>¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt die Sitzungsgelder der Delegierten, der Mitglieder der Verwaltungskommission, des Anlageausschusses und des Liegenschaftenausschusses fest.</p>	aufgehoben
	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>4. Unterdeckung und freie Mittel</p> <p><i>§ 12 Unterdeckung, Sanierung</i></p> <p>¹ Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse am Stichtag weniger als 100 Prozent beträgt, besteht eine Unterdeckung.</p> <p>² Im Falle einer Unterdeckung werden die in der Pensionskasse vorhandenen und noch nicht verwendeten Rückstellungen zur Finanzierung der Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, aufgelöst. Anschliessend wird der Deckungsgrad neu festgelegt.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>³ Verbleibt nach Durchführung der Massnahme nach Absatz 2 eine Unterdeckung, entfallen ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Beiträge von je 1 Prozent der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten und werden als Sanierungsbeiträge in gleicher Höhe erhoben. Zusätzlich wird auf den versicherten Löhnen der aktiv versicherten Personen bis und mit Alter 24 ebenfalls ein Sanierungsbeitrag von je 1 Prozent der versicherten Löhne erhoben.</p> <p>⁴ Sofern die Massnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie andere Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres zusätzlich zu Absatz 3 folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 1 Prozent, maximal 2 Prozent; b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent; c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 3 Prozent, maximal 5 Prozent; d) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent. <p>⁵ Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der in Absatz 4 Buchstabe a-d angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen, dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet.</p> <p>⁶ Sofern sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 als ungenügend erweisen, kann von den Rentnern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.</p> <p>⁷ Erweisen sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 als ungenügend, kann die Pensionskasse im Rahmen der Schattenrechnung</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>nach BVG den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten unterschreiten.</p> <p><i>§ 13 Stichtag, Dauer der Sanierung</i></p> <p>¹ Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. September.</p> <p>² Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für das folgende Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember beschlossen.</p> <p>³ Sobald am 30. September ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres abzusetzen.</p> <p><i>§ 14 Freie Mittel</i></p> <p>¹ Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäufnet ist.</p>
<p>4. Organisation</p> <p><i>§ 50 Aufsicht</i></p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG² aus.*</p> <p>² Die Kasse ist administrativ dem Finanz-Departement unterstellt.</p>	<p>4. Organisation</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 18 Aufsicht</i></p> <p>¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.</p>
<p><i>§ 51* Organe der Kasse</i></p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>¹ Organe der Kasse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung; b) die Verwaltungskommission; c) der Anlageausschuss; d) der Liegenschaftenausschuss; e) die Direktion; f) die Kontrollstelle. 	<p><i>§ 15 Organe der Kasse</i></p> <p>¹ Die Organe der Pensionskasse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verwaltungskommission; b) die Kontrollstelle; c) der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.
<p><i>§ 52 Delegiertenversammlung</i></p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Vertretern oder Vertreterinnen der versicherten Personen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission regelt das Wahlverfahren sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen. Sie hört die Personalverbände an.</p> <p>³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktor oder die Direktorin¹⁾ nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Fachleute beigezogen werden.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Verwaltungskommission, die Kontrollstelle oder 1/10 der Delegierten es verlangen.</p> <p>⁵ Die Delegierten sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung persönlich einzuladen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Über andere Gegenstände darf nicht beschlossen werden.</p> <p>⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>⁷ ... *</p>	<p>aufgehoben</p>
<p><i>§ 53 Aufgaben der Delegiertenversammlung</i></p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin; b) Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen und der Pensionierten in die Verwaltungskommission; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes sowie 	<p>aufgehoben</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle; e) Genehmigung von Statutenänderungen im Rahmen von § 63 der Statuten. ² Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn²⁾. *</p>	
<p>§ 54 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus 16 Mitgliedern. Ihr gehören an: a) als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber: 1. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes; 2. 4 Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates; 3. 2 Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Schulgemeinden; 4. 1 Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der angeschlossenen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder; b) als Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Personen: 1. 7 Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer; 2. 1 Vertreter oder Vertreterin der Pensionierten. ² Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Schulgemeinden, welche von der Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden bezeichnet werden. Die Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterinnen dürfen nicht Kassenmitglieder sein. ³ Von den 7 Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen vertreten 3 das Staatspersonal, 2 die Lehrerschaft an den Volksschulen und je eines die Lehrerschaft an den kantonalen Schulen und die der Kasse angeschlossenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen. Die Vertreter und die Vertreterinnen müssen versicherte Personen sein, brauchen aber nicht der Berufsgruppe anzugehören, die sie vertreten. ⁴ Die Mitglieder, welche die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen vertreten (Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1), scheiden aus der Verwaltungskommission aus, sobald sie aus der Kasse austreten oder eine ganze Rente beziehen. Die übrigen Mitglieder sind bis zum Ende des</p>	<p>§ 44 Bestand der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und einem Vertreter der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht. ² Die sieben Mitglieder der versicherten Personen sind Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Wahlreglement.</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>§ 16 Bestand der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht. ² Sie setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern: a) der versicherten Personen; b) der Arbeitgeber. ³ Der Verwaltungskommission gehören als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber an: a) Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes; b) Drei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates; c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen; d) Ein Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Anschlussmitglieder. ⁴ Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden. Letzter Satz gestrichen ⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr erreichen, wählbar. Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Pensionierten ist an keine Altersgrenze gebunden.</p> <p>⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmervvertreter oder Arbeitnehmervvertreterinnen zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin.*</p> <p>⁶ ...*</p> <p>⁷ Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Die Verwaltungskommission kann Fachleute beiziehen.*</p> <p>⁸ ...*</p>	<p>oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmendenvertreter zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin.</p> <p>Absatz 4 und 7 aufgehoben</p>
<p>§ 55* Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kasse im Sinne von Artikel 51 BVG1). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden.</p> <p>² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Organisationsreglementes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:*</p> <p>a) Aufsicht über den Anlageausschuss (§ 56), über den Liegenschaftenausschuss (§ 56bis) und über die Direktion (§ 57);</p> <p>b) Erlass von Weisungen über die Vermögensanlage und –verwaltung sowie den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten;</p>	<p>§ 45 Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:</p> <p>a) Festlegung des Finanzierungssystems;</p> <p>b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;</p> <p>c) Erlass und Änderung von Reglementen;</p> <p>d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>c)* Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für den Direktor oder die Direktorin im Organisationsreglement;</p> <p>d) Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien im Namen der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie der Direktion. Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise Einzelunterschrift oder für serienweise Mitteilungen den Verzicht auf die persönliche Unterzeichnung beschliessen;</p> <p>e) Periodische Prüfung der Einhaltung von Weisungen;</p> <p>f) Einsetzung von Ausschüssen der Verwaltungskommission und Arbeitsgruppen ohne eigenständige Entscheidkompetenzen;</p> <p>g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Verwaltungskommission, wenn der Vorsitz der Arbeitnehmervertretung zusteht;</p> <p>h) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Verwaltungskommission, wenn dieses Amt der Arbeitnehmervertretung zusteht ;</p> <p>i) Wahl der Mitglieder des Anlage- und des Liegenschaftenausschusses;</p> <p>j) Wahl des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge;</p> <p>k) Vorschlag zur Anstellung des Direktors oder der Direktorin zu Handen des Regierungsrates;</p> <p>l) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates;</p> <p>m)* ...</p> <p>n) Entscheid über Fragen der beruflichen Vorsorge in Abweichung zu Entscheiden der zuständigen Organe der AHV/IV (§ 12);</p> <p>o) Verzicht auf ganze oder teilweise Kürzung der Renten nach § 15 Absatz 3 und § 36 in Härtefällen;</p> <p>p) Festsetzung der Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und c;</p> <p>q) Festsetzung der Zinssätze nach diesen Statuten;</p> <p>r) Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Arbeitgebern (§ 1 Buchstabe c);</p> <p>s) Beschluss über Statutenänderungen (§ 63).</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn¹). Bei</p>	<p>f) Festlegung der Organisation;</p> <p>g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;</p> <p>h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;</p> <p>i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;</p> <p>j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;</p> <p>k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;</p> <p>l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;</p> <p>m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;</p> <p>n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;</p> <p>o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;</p> <p>p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.</p> <hr/> <p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 17 Aufgaben der Verwaltungskommission</i></p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Bundesrecht.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.	
<p>§ 56* <i>Anlageausschuss</i></p> <p>¹ Der Anlageausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <p>a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen;</p> <p>b) der Direktor oder die Direktorin.</p> <p>² Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden.</p> <p>³ Der Anlageausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung. Vorbehalten bleibt § 56bis Absatz 3. Er wendet anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung an. Er zieht zu diesem Zweck Fachleute bei.</p>	aufgehoben, Bestandteil Wahlreglement
<p>§ 56^{bis}* <i>Liegenschaftenausschuss</i></p> <p>¹ Der Liegenschaftenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <p>a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen;</p> <p>b) der Direktor oder die Direktorin.</p> <p>² Der Liegenschaftenausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden.</p> <p>³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Die Verwaltungskommission regelt die einzelnen Aufgaben im Organisationsreglement.*</p> <p>a)* ...</p> <p>b)* ...</p> <p>c)* ...</p> <p>⁴ Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.*</p>	aufgehoben, Bestandteil Wahlreglement
<p>§ 57* <i>Direktion</i></p> <p>¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement.*</p>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p><i>§ 58 Kontrollstelle</i> ¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung, die Kapitalanlagen und die Geschäftsführung. Über ihren Befund erstattet sie jährlich mindestens einmal Bericht an die Verwaltungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung, des Regierungsrates und des Kantonsrates.</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 19 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge</i> ¹ Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die Aufgaben nach Bundesrecht sowie nach fachlich anerkannten Grundsätzen und Richtlinien.</p>
<p><i>§ 59 Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge</i> ¹ Die Aufgaben des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG1). ² Über den Umfang und das Ergebnis der Kontrollarbeiten erstattet er oder sie der Verwaltungskommission Bericht.</p>	<p>neu in § 19 PKG</p>
<p>5. Verfahren und Rechtspflege <i>§ 60 Verfahren</i> ¹ Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p>6. Verfahren und Rechtspflege <i>§ 20 Verfahren</i> ¹ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 ist sinngemäss anwendbar</p>
<p><i>§ 61 Beschlüsse</i> ¹ Die zuständigen Organe der Kasse erlassen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p><i>§ 62 Versicherungsgerichtliche Klage</i> ¹ Gegen Beschlüsse der Direktion oder der Verwaltungskommission kann Klage beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Vorbehalten bleiben Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 62 BVG2). ² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Kasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Kasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung. ³ Richtet sich das Klagebegehren gegen einen Bescheid der Direktion, so hat der Direktor oder die Direktorin dieses der Verwaltungskommission zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p><i>§ 21 Versicherungsgerichtliche Klage</i> ¹ Das Versicherungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge im Klageverfahren. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. ² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung.</p>
<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>6. Schlussbestimmungen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p><i>§ 63 Änderung der Statuten</i></p> <p>¹ Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung können der Verwaltungskommission Vorschläge zu Statutenänderungen unterbreiten.</p> <p>² Die Verwaltungskommission prüft die Vorschläge und entscheidet darüber, ob ein Verfahren zur Revision der Statuten eingeleitet werden soll. Die Verwaltungskommission kann auch von sich aus ein Statutenrevisionsverfahren einleiten.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission arbeitet die Statutenänderungen aus und fasst darüber Beschluss.</p> <p>⁴ Der Beschluss der Verwaltungskommission über die Statutenänderung ist der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>⁵ Verweigert die Delegiertenversammlung oder der Kantonsrat dem Revisionsbeschluss die Genehmigung, geht dieser an die Verwaltungskommission zurück.</p> <p>⁶ Ergibt auch die einmalige Wiederholung des Vorgehens nach den Absätzen 3 und 4 keine Zustimmung der Delegiertenversammlung oder des Kantonsrates, kann die Verwaltungskommission, ohne nochmals die Genehmigung dieser Behörden einzuholen,</p> <p>a) über die notwendigen Revisionspunkte endgültig beschliessen, wenn sie mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder feststellt, dass deren Änderung aufgrund übergeordneten Rechts unabdingbar geworden ist;</p> <p>b) über die Erhöhung der Beiträge endgültig beschliessen, wenn sie mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder feststellt, dass die finanzielle Lage der Pensionskasse ernstlich gefährdet ist.</p>	<p><i>§ 46 Änderungen</i></p> <p>¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.</p>
	<p>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p data-bbox="1093 368 1951 400">Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn</p> <p data-bbox="1093 440 1245 472">Variante 1</p> <p data-bbox="1093 475 1827 507"><i>§ 22 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags</i></p> <p data-bbox="1093 510 1989 954">¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen als Schuld den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.</p> <p data-bbox="1093 957 1771 1018">² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26.</p> <p data-bbox="1093 1021 1989 1369">³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Periodentafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet.</p> <p data-bbox="1093 1372 1697 1404">⁴ Für die technischen Rückstellung gilt folgendes:</p> <p data-bbox="1093 1407 1995 1439">a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>aktiven Versicherten; b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst.</p> <p>Variante 2</p> <p><i>§ 22 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags</i></p> <p>¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.</p> <p>² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26¹.</p> <p>³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Periodentafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet.</p> <p>⁴ Für die technischen Rückstellungen gilt folgendes:</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten;</p> <p>b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst.</p> <p>Variante 1</p> <p><i>§ 23 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen, Träger der Volksschule und Kanton</i></p> <p>¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert.</p> <p>² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007 bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Absatz 2 bis 4 abgestellt.</p> <p>³ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den Trägern der Volksschule übernommen werden muss, beträgt Fr. 117'885'327. Die Aufteilung dieses Fehlbetrags auf die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2011 gemäss Anhang zu diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen und der Träger der Volksschulen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen.</p> <p>Variante 2</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p><i>§ 23 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen und Kanton</i></p> <p>¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert.</p> <p>² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007 bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Abs. 2 bis 4 abgestellt.</p> <p>³ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen.</p> <p>Variante 1</p> <p><i>§ 24 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages</i></p> <p>¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten gemäss Anhang zu diesem Gesetz. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2 für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton, die Träger der Volksschule und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen. Die Bezahlung der Annuität des Kantons erfolgt nach Absatz 2 Buchstabe b sowie Absatz 3.</p> <p>² Die Träger der Volksschulen leisten der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>a) eine jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von insgesamt 5,1 Mio. Franken zur Begleichung der Schuld gemäss § 23 Absatz 3;</p> <p>b) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen der Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>³ Der Kanton Solothurn leistet der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:</p> <p>a) eine feste jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von 15 Mio. Franken;</p> <p>b) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;</p> <p>c) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe a und b finanziert ist.</p> <p>Variante 2</p> <p><i>§ 24 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages</i></p> <p>¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2 für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen. Die Bezahlung der Annuität des Kantons erfolgt nach Absatz 2 und Absatz 3.</p> <p>² Die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse einen Beitrag von 3,5 Prozent auf den versicherten Löhnen der Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>³ Der Kanton Solothurn leistet in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse folgende Beiträge und Annuitäten:</p> <p>a) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;</p> <p>b) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a finanziert ist.</p> <p>Variante 1</p> <p><i>§ 25 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b</i></p> <p>¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sind maximal so hoch, dass sie zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a der gesamten Annuität des Kantons nach § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein anteilmässiger Ausgleich zugunsten des Kantons und der Träger der Volksschulen.</p> <p>² Als Grundlage für den anteilmässigen Ausgleich gilt die Lohnsumme der Arbeitgeber des vorangehenden Kalenderjahres.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann den in § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Beitragssatz von 3,5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons Solothurn unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird vom Kanton Solothurn und den Trägern der Volksschule am Ende des Kalenderjahres eine anteilmässige Nachforderung in Rechnung gestellt.</p> <p>Variante 2</p> <p><i>§ 25 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 Buchstabe a</i></p> <p>¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sind maximal so hoch, dass sie der gesamten Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht maximal seinen gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a geleisteten Beiträgen. Erst wenn die Beiträge des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a unter Berücksichtigung des Ausgleichs Null Franken betragen, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Träger der Volksschule auf der Grundlage der versicherten Lohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 3,5 Prozent und danach auch den in § 24 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Träger der Volksschulen von 3,5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes der Träger der Volksschule erfolgt erst, wenn der Beitragssatz des Kantons null Prozent beträgt. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird die Herabsetzung soweit erforderlich rückgängig gemacht und es werden die entsprechenden Beiträge in Rechnung gestellt.</p> <p>Variante 1</p> <p><i>§ 26 Einmalzahlungen</i></p> <p>¹ Der Kanton, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen haben die Möglichkeit, ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise herabzusetzen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird.</p> <p>Variante 2</p> <p><i>§ 26 Einmalzahlungen</i></p> <p>¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>können ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse anstelle von Annuitäten durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise begleichen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird.</p> <p>Variante 1</p> <p><i>§ 27 Monitoring</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens folgendes aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse; b) Entwicklung Annuität Kanton; c) Entwicklung Annuität Gemeinden; d) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung. <p>Variante 2</p> <p><i>§ 27 Monitoring</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens folgendes aufzeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse; b) Entwicklung Annuität Kanton; c) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung. <p>² Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zur Finanzierung der Annuität aus dem Anteil des Fehlbetrags, den er für die Gemeinden übernimmt, einen Zuschlag zur direkten Staatssteuer gemäss § 5 des Steuergesetzes oder eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Einwohnergemeinden beantragen. Der Fehlbetrag, den der Kanton für die Gemeinden übernimmt beträgt 343 Millionen Franken. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der versicherten Lohnsumme per 1. Januar 2014.</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<p>II.</p> <p>Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 7. Mai 2013) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 23^{bis} Absatz 3 (neu)</i></p> <p>³ Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.</p>
	<p>III.</p> <p>Der Erlass Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.</p>
<p><i>§ 64 Geltung des bisherigen Rechts</i></p> <p>¹ Das bisherige Recht wird unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 angewendet auf:</p> <p>a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1992 entstanden sind;</p> <p>b) die Anwartschaften der Versicherten, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.</p> <p>² Die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung richtet sich ab 1. Januar 1993 nach neuem Recht. Die bis am 31. Dezember 1992 aufgelaufenen Teuerungszulagen werden nach neuem Recht finanziert.</p> <p>³ Der versicherte Lohn¹⁾ nach neuem Recht entspricht mindestens der versicherten Besoldung nach altem Recht am 31. Dezember 1992. Ändert der Beschäftigungsgrad am 1. Januar 1993, wird dieser Betrag entsprechend angepasst.</p>	<p>aufgehoben</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn																				
<p>§ 65 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung)</p> <p>1 Bezieht die versicherte Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung angeschlossen war und vor dem 1. Januar 1968 geboren wurde, keine Rente nach bisherigem Recht, wird ihr mit Wirkung auf den 31. Dezember 1992 eine ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben.</p> <p>2 Der versicherten Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung angeschlossen war und am 1. Januar 1968 oder später geboren wurde, wird eine ausserordentliche Altersgutschrift in der Höhe der persönlichen Beiträge ohne Zins gutgeschrieben.</p> <p>3 Die Höhe der ausserordentlichen Altersgutschrift nach Absatz 1 wird so bestimmt, dass die versicherte Altersrente (inklusive Zusatzversicherung) nach bisherigem Recht und die versicherte Altersrente nach neuem Recht im Rücktrittsalter nach Absatz 4 am 31. Dezember 1992 gleich hoch sind. Der Berechnung der Altersrente nach neuem Recht werden nachfolgende Erhöhungen des versicherten Lohnes im jeweiligen massgebenden Alter zugrunde gelegt:</p> <table border="1" data-bbox="136 975 1041 1409"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th> <th>Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>26</td><td>5,0%</td></tr> <tr><td>27</td><td>4,8%</td></tr> <tr><td>28</td><td>4,6%</td></tr> <tr><td>29</td><td>4,4%</td></tr> <tr><td>30</td><td>4,2%</td></tr> <tr><td>31</td><td>4,0%</td></tr> <tr><td>32</td><td>3,8%</td></tr> <tr><td>33</td><td>3,7%</td></tr> <tr><td>34</td><td>3,6%</td></tr> </tbody> </table>	Massgebendes Alter	Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres	26	5,0%	27	4,8%	28	4,6%	29	4,4%	30	4,2%	31	4,0%	32	3,8%	33	3,7%	34	3,6%	<p>aufgehoben</p>
Massgebendes Alter	Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres																				
26	5,0%																				
27	4,8%																				
28	4,6%																				
29	4,4%																				
30	4,2%																				
31	4,0%																				
32	3,8%																				
33	3,7%																				
34	3,6%																				

Statuten PKSO		Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn																									
35	3,5%																										
36	1,4%																										
37	1,4%																										
38	1,4%																										
39	1,4%																										
40	1,4%																										
41	1,3%																										
42	1,3%																										
43	1,3%																										
44	1,3%																										
45	1,3%																										
46 und mehr	0,0%																										
<p>⁴ Die Altersrente nach neuem Recht entspricht der Altersrente nach bisherigem Recht in folgenden Rücktrittsaltern:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter der versicherten Person am 1. Januar 1993</th> <th>Mann</th> <th>Frau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 54 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>62</td> </tr> <tr> <td>54 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>62 ¼</td> </tr> <tr> <td>53 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>62 ½</td> </tr> <tr> <td>52 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>62 ¾</td> </tr> <tr> <td>51 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>63</td> </tr> <tr> <td>50 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>63 ¼</td> </tr> <tr> <td>unter 50 Jahre</td> <td>63 ½</td> <td>63 ½</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Frauen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen, wird das Rücktrittsalter um sechs Monate herabgesetzt. Es beträgt mindestens 62 Jahre.</p> <p>⁵ Hat die versicherte Person das Rücktrittsalter nach Absatz 4 überschritten, ist das effektive Alter am 31. Dezember 1992 massgebend.</p> <p>⁶ Die ausserordentliche Altersgutschrift entspricht mindestens dem Altersguthaben der versicherten Person nach dem BVG1) am 31. Dezember 1992. Sie entspricht den eigenen, nach bisherigem Recht geleisteten Beiträgen ohne Zins, wenn diese höher sind als das Altersguthaben nach</p>				Alter der versicherten Person am 1. Januar 1993	Mann	Frau	über 54 Jahre	63 ½	62	54 Jahre	63 ½	62 ¼	53 Jahre	63 ½	62 ½	52 Jahre	63 ½	62 ¾	51 Jahre	63 ½	63	50 Jahre	63 ½	63 ¼	unter 50 Jahre	63 ½	63 ½
Alter der versicherten Person am 1. Januar 1993	Mann	Frau																									
über 54 Jahre	63 ½	62																									
54 Jahre	63 ½	62 ¼																									
53 Jahre	63 ½	62 ½																									
52 Jahre	63 ½	62 ¾																									
51 Jahre	63 ½	63																									
50 Jahre	63 ½	63 ¼																									
unter 50 Jahre	63 ½	63 ½																									

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>dem BVG2) am 31. Dezember 1992. ⁷ Für teilpensionierte Versicherte wird die ausserordentliche Altersgutschrift anteilmässig festgesetzt.</p>	
<p><i>§ 66 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Spareinlegerkasse</i> ¹ Bezieht die versicherte Person, die am 31. Dezember 1992 der Spareinlegerkasse angeschlossen war, keine Rente, wird ihr das Sparguthaben mit Wirkung auf diesen Tag als ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben. ² Beginnt der Anspruch auf Altersleistungen einer versicherten Person, die beim Inkrafttreten dieser Statuten der Spareinlegerkasse angehörte, vor dem 1. Januar 2003, kann sie sich das Altersguthaben anstelle der statutarischen Leistungen bar auszahlen lassen. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem Austritt bei der Direktion einzureichen.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 67 Freizügigkeitsleistung der Versicherten, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung) oder der Spareinlegerkasse angeschlossen waren</i> ¹ Die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung) oder der Spareinlegerkasse angeschlossen war, besteht aus: a) den Austrittsleistungen nach § 26 oder § 46 oder § 52 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 19681) per 31. Dezember 1992 samt Zinsen ab 1. Januar 1993; b) einem Zuschlag für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr von 50/0 auf der Differenz zwischen der verzinnten ausserordentlichen Altersgutschrift und der Austrittsleistung nach Buchstabe a, höchstens aber die ganze Differenz; c) den nach dem 1. Januar 1993 eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, freiwilligen Eintrittszahlungen und den persönlichen Zahlungen bei Realloohnerhöhungen, alles samt Zinsen; d) den persönlichen Beiträgen für die Altersleistungen ab 1. Januar 1993 samt Zinsen; e) einem Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 5% der Differenz zwischen dem Altersguthaben, vermindert um die verzinste ausserordentliche Altersgutschrift, und den Beträgen nach Buchstaben</p>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>c und d, höchstens aber die ganze Differenz beträgt. Die minimale Freizügigkeitserklärung nach BVG ist garantiert.</p> <p>² Nach 24 Beitragsjahren wird das Altersguthaben ausgerichtet.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit andern Vorsorgeeinrichtungen.</p>	
<p><i>§ 68 Freiwillige Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i></p> <p>1 Freiwillige Mitglieder nach § 6 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968 haben unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch Versicherten:</p> <p>a) Die versicherte Besoldung richtet sich nach bisherigem Recht;</p> <p>b) Die versicherte Person hat die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a, b, e zu entrichten;</p> <p>c) Hat die versicherte Person nach bisherigem Recht einen Anspruch auf Anpassung der Renten an die Teuerung erworben, bezahlt sie auch die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstabe c. Ihre Rentenleistungen werden in diesem Fall nach § 19 der Teuerungsentwicklung angepasst;</p> <p>d) Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf die AHV-Ersatzrente;</p> <p>e) Die Kasse gilt für die freiwilligen Mitglieder nicht als Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG1). § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet;</p> <p>f) Die versicherte Person kann jederzeit aus der Kasse austreten; die Freizügigkeitsleistung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Austrittsleistungen nach § 26 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) für die Zeit der ordentlichen Mitgliedschaft, samt Zinsen ab 1. Januar 1993, den persönlichen und den anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträge für die Zeit der freiwilligen Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1992; samt Zinsen ab 1. Januar 1993; 2. einem Zuschlag für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr von 5% auf der Differenz zwischen der verzinnten 	<p>aufgehoben</p>

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>ausserordentlichen Altersgutschrift und der Austrittsleistung nach Ziffer 1 Buchstabe a, höchstens aber die ganze Differenz;</p> <p>3. den nach dem 1. Januar 1993 geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen für die Altersleistungen samt Zinsen;</p> <p>4. einem Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 5% der Differenz zwischen dem Altersguthaben, vermindert um die verzinste ausserordentliche Altersgutschrift, und den persönlichen Beiträgen für die Altersleistungen ab 1. Januar 1993 samt Zinsen, höchstens aber die ganze Differenz beträgt.</p> <p>5. Nach 24 Beitragsjahren wird das Altersguthaben ausgerichtet.</p>	
<p><i>§ 69 Beibehaltung des versicherten Lohnes nach § 18 Absatz 2 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i></p> <p>¹ Wenn eine versicherte Person die versicherte Besoldung nach § 18 Absatz 2 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) beibehalten hat, so werden ihr die erworbenen Rechte nach § 65 umgewandelt.</p> <p>² Ab 1. Januar 1993 wird der versicherte Lohn nach § 6 festgelegt. § 64 Absatz 3 ist anwendbar.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 70 Fakultative Mitglieder nach § 3 Absatz 5 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i></p> <p>¹ Fakultative Mitglieder nach § 3 Absatz 5 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch Versicherten.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 71 Ausstehende Einkaufssummen nach § 21 Absatz 4 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i></p> <p>¹ Einkaufssummen nach bisherigem Recht, die am 31. Dezember 1992 noch ausstehend sind, müssen in jährlichen Raten und im Versicherungsfall, spätestens am 31. Dezember 2002 bezahlt werden. Im Freizügigkeitsfall wird eine ausstehende Einkaufssumme mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet.</p> <p>² Die ausstehenden Einkaufssummen sind zu verzinsen. Die Verwaltungskommission setzt den Zinssatz jährlich fest.</p> <p>³ Wird die Einkaufssumme nach bisherigem Recht samt Zinsen nicht innert den Fristen nach Absatz 1 bezahlt, kürzt die Direktion die verzinste</p>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
ausserordentliche Altersgutschrift um den fehlenden Betrag.	
<p>§ 72 Rückerstattung von Teilrenten nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</p> <p>¹ Die Rückerstattung von Teilrenten nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968 richtet sich nach § 29 Absatz 4 der bisherigen Statuten.</p>	aufgehoben
<p>§ 73 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 2. Dezember 1968) sind aufgehoben. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen in §§ 64, 67, 68 und 72 dieser Statuten.</p>	aufgehoben
<p>§ 74 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.</p>	aufgehoben
<p>7. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 24. Oktober 1994*</p> <p>§ 75 Ruhendes Altersguthaben</p> <p>¹ Für die am 1. Januar 1995 bestehenden ruhenden Altersguthaben gilt bisheriges Recht.</p> <p>² Tritt ein versichertes Ereignis ein oder verlässt die anspruchsberechtigte Person die Kasse endgültig, wird die verzinste Freizügigkeitsleistung nach bisherigem Recht ausgerichtet.</p>	aufgehoben
<p>§ 76 Freiwillige Mitglieder</p> <p>¹ Für freiwillige Mitglieder nach § 6 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) gelten ab 1. Januar 1995 in Abweichung zu § 68 folgende Bestimmungen:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Die versicherte Person hat die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und b zu entrichten.</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) Die versicherte Person kann jederzeit aus der Kasse austreten. Sie erhält</p>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
die Freizügigkeitsleistung nach § 38. Für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG1) sind die als freiwilliges Mitglied bezahlten Beiträge nicht zuschlagsberechtigt.	
<p><i>§ 77 Anrechnung bestehender Versicherungsvorbehalte</i> 1 Auf gesundheitliche Vorbehalte, die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1994 bestehen, werden 5 Jahre angerechnet.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 78 Besitzstand für Rentenansprüche infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl</i> 1 Versicherte Personen, die am 31. Dezember 1994 das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen, haben im Falle der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Rente nach § 37 in der Fassung vom 3. Juni 1992.</p>	aufgehoben
<p>8. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 20. November 1996* <i>§ 79* Einmalige Einkaufsmöglichkeit</i> 1 Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin kann der Kasse bis am 31. Dezember 1997 eine Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 erbringen, sofern der Anspruch auf Altersleistung nicht vor dem 1. Januar 2000 entsteht. Die Zahlung darf die Invalidenrente auf höchstens 70 Prozent der versicherten Besoldung erhöhen. 2 Bei grösseren Beträgen kann die Kasse jährliche Ratenzahlungen bewilligen.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 80*</i> 1 Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 1999 entsteht, haben der Direktion bis am 31. März 1997 mitzuteilen, ob sie die Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 verlangen wollen.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 81* Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes</i> 1 Der am 31. Dezember 1996 gültige Umwandlungssatz von 7,2 Prozent im massgebenden Alter 62 wird ab 1. Januar 1997 in 24 Schritten jeden Monat um 0,01125 Prozent vermindert, bis der Umwandlungssatz von 6,93 Prozent (§ 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2) erreicht ist.</p>	aufgehoben
<p><i>§ 82* Berechnung der Invalidenrente</i></p>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
¹ Wenn die Invalidenrente nach Inkrafttreten dieser Statutenänderung kleiner ist als die sofort beginnende Altersrente, entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.	
§ 83* ¹ Personen, für die bis am 31. Dezember 1996 Anspruch auf eine Invalidenrente (§ 32), eine Invaliden-Kinderrente (§ 34), eine Ehegattenrente (§ 28) oder eine Waisenrente (§ 30) entstanden ist, haben keinen Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente oder einen Rententeil aus einer Invaliden-Zusatzrente.	aufgehoben
9. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 5. November 1997* <i>§ 84* Anpassung der Renten am 1. Januar 2003 und deren Finanzierung</i> ¹ Vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 werden die vor dem 1. Januar 2003 erstmals ausgerichteten Renten der Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 19 Absatz 1 nicht angepasst. ² Die am 1. Januar 2003 ausgerichteten Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden am 1. Januar 2003 nach § 19 Absatz 1 erhöht. Massgebend für die Anpassung sind a) die generelle Erhöhung des durchschnittlich versicherten Lohnes des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung ab 1. Januar 1996 bis zum 1. Januar 2003, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, in dem die Rente erstmals ausgerichtet wird; b) die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise ab Oktober 1995 bis zum Oktober 2002, frühestens jedoch ab Oktober des Jahres vor Rentenbeginn. Für einen Rentenbeginn am 1. Januar gilt als Jahr des Rentenbeginns im Sinne der Buchstaben a und b das Vorjahr. Vom so ermittelten Erhöhungssatz werden sieben Prozentpunkte in Abzug gebracht. ³ Die Anpassung der Renten nach Absatz 2 am 1. Januar 2003 wird nach § 42 Absatz 1 Buchstabe c finanziert.	aufgehoben
<i>§ 85* Basis zur Anpassung der Renten ab 1. Januar 2004</i> ¹ Für Renten, die am 1. Januar 2003 ausgerichtet werden, gelten für deren	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Anpassung nach § 19 Absatz 1 ab 1. Januar 2004 die folgenden Ausgangsgrössen: a) die durchschnittlich versicherten Löhne des Staatspersonals am 1. Januar 2003; b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2002.	
§ 86* ...	aufgehoben
§ 87* ...	
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. Oktober 1999* § 88 <i>Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes</i> ¹ Der am 31. Dezember 1999 gültige Umwandlungssatz von 6,93% im Alter von 62 Jahren wird ab 1. Januar 2000 in 24 Schritten jeden Monat um 0,00875% vermindert, bis der Umwandlungssatz von 6,72% (§ 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 2) erreicht ist. Für die übrigen Alter wird der Umwandlungssatz in der Übergangszeit, vom jeweiligen Umwandlungssatz im Alter von 62 Jahren ausgehend, um die Prozentsätze nach § 23 Absatz 2 erhöht oder nach § 24 Absatz 2 vermindert, wobei er höchstens dem Umwandlungssatz nach den am 31. Dezember 1999 geltenden Statuten entspricht. ² Zur Berechnung der vorzeitigen Altersrente (§ 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1) zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 60. Altersjahr ist ab 1. Januar 2000 der ab diesem Zeitpunkt geltende Umwandlungssatz (§ 24 Absatz 2) massgebend. Absatz 1 ist nicht anwendbar.	aufgehoben
§ 89 <i>Gesuch um Erhöhung der Kapitalabfindung</i> ¹ Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 entsteht und beim Inkrafttreten dieser Statutenänderung ein Gesuch um Kapitalabfindung in der Höhe von 20% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts gestellt haben, haben der Direktion bis am 31. März 2000 mitzuteilen, ob sie die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Rahmen von § 14 Absatz 2 erhöhen wollen.	aufgehoben
11. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<p>Teilrevision vom 24. Juni 2002* § 90* <i>Anpassung der Renten vom 1. Januar 2004 bis am 1. Januar 2007</i> ¹ Eine Rente wird im Rahmen der jährlichen Rentenerhöhungen auf den kleineren der beiden folgenden Werte erhöht: a) entweder auf den Betrag der Rente, der sich ergibt, wenn die Rente ab dem 1. Januar 2004 beziehungsweise ab Rentenbeginn, falls der Anspruch am 1. Januar 2004 oder später entstanden ist, nach § 19 erhöht worden wäre, oder b) auf den Betrag der Rente, der sich ergibt, wenn die jährliche Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung nach § 19 ab dem 1. Januar 2004 konstant 1,9% betragen hätte.</p>	
<p>§ 91* <i>Basis zur Anpassung der Renten ab 1. Januar 2008</i> ¹ Renten, die vor dem 1. Januar 2007 ausgerichtet werden, werden nach § 19 Absatz 1 angepasst. Es gelten die folgenden Ausgangsgrössen: a) der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals am 1. Januar 2007; b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2006.</p>	aufgehoben
<p>§ 92* <i>Betrag des Arbeitgebers für die Altersleistungen vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007</i> ¹ Die Verwaltungskommission legt jährlich zum Voraus den für den Arbeitgeber geltenden Beitragssatz zur Finanzierung der Altersleistungen fest. Sie stellt dabei auf aktuelle Daten des Versichertenbestandes ab. Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 gilt die in § 42 enthaltene Regelung nicht, wonach die Beiträge des Arbeitgebers für die Altersleistungen mindestens 15,5% der versicherten Besoldungen der Personen, die Beiträge für die Altersleistungen entrichten, betragen müssen. Der Arbeitgeber entrichtet für die Finanzierung der Altersgutschriften lediglich die notwendigen Beiträge.</p>	aufgehoben
<p>12. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 27. Oktober 2004* § 93* <i>Umwandlungssätze für die Berechnung der Invalidenrenten der Geburtsjahrgänge 1945 und älter</i></p>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn										
<p>¹ In Abweichung vom in § 33 Absatz 1 enthaltenen Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrenten gelten für die Geburtsjahrgänge 1945 und älter folgende Umwandlungssätze:</p> <table border="1" data-bbox="136 429 1041 600"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1942 und älter</td> <td>6,94%</td> </tr> <tr> <td>1943</td> <td>6,82%</td> </tr> <tr> <td>1944</td> <td>6,72%</td> </tr> <tr> <td>1945</td> <td>6,60%</td> </tr> </tbody> </table>	Jahrgang	Umwandlungssatz	1942 und älter	6,94%	1943	6,82%	1944	6,72%	1945	6,60%	
Jahrgang	Umwandlungssatz										
1942 und älter	6,94%										
1943	6,82%										
1944	6,72%										
1945	6,60%										
<p>§ 94* <i>Behandlung der am 31.12.2004 laufenden Invaliden-Zusatzrenten nach § 28, § 30 und § 33bis</i> ¹ Invaliden-Zusatzrenten nach § 33bis sowie Ansprüche auf Rententeile aus Invaliden-Zusatzrenten von Ehegatten nach § 28 oder von Waisen nach § 30 werden längstens bis zum 31. Dezember 2009 ausgerichtet.</p>	aufgehoben										
<p>13. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 12. September 2011* § 95* <i>Invalidenrenten für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter:</i> ¹ Die Invalidenrente für die Geburtsjahrgänge 1954 und älter entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.</p>	aufgehoben										
<p>§ 96* <i>Lebenspartnerrente; Übergangsregelung zu § 30ter</i> ¹ Sämtliche am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 aktiv in der Kasse versicherten Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können längstens bis zum 30. Juni 2012 auf dem offiziellen Formular der Kasse gemäss § 30ter Absatz 1 Buchstabe b einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft melden. Der entsprechende Nachweis des rückwirkenden Beginns der Lebenspartnerschaft ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Lebenspartnerrente zu erbringen.</p>	aufgehoben										